



SPORTREGLEMENT DES ÖSBV

Saison 2011/2012

Version 1.01

Beschluss des Präsidiums des ÖSBV
vom 11. August 2011

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| ABSCHNITT I | 3 |
| Allgemeine Bestimmungen | |
| ABSCHNITT II | 3 |
| Spieler | |
| ABSCHNITT III | 6 |
| Schiedsrichter | |
| ABSCHNITT IV | 7 |
| Vereine | |
| ABSCHNITT V | 8 |
| Wettkämpfe | |
| ABSCHNITT VI | 11 |
| Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften | |
| ABSCHNITT VII | 12 |
| Bestimmungen für Landesmeisterschaften | |
| ABSCHNITT VIII..... | 12 |
| Veranstalter | |
| ABSCHNITT IX | 14 |
| Allgemeine Wettkampfordnung | |
| ABSCHNITT X | 15 |
| Österreichische Rangliste | |
| ABSCHNITT XI | 16 |
| Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe | |
| ABSCHNITT XII | 17 |
| Normenkataloge | |

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Alle Bezeichnungen wie Spieler, Teilnehmer et cetera gelten gleichermaßen in weiblicher Form.
- § 2 Diesem Reglement unterliegen alle ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Snooker- und Billiardsverbands (im Folgenden kurz ÖSBV genannt) sowie deren Funktionäre, alle sonstigen Mitglieder sowie Funktionäre des ÖSBV, alle Spieler im Sinne des Abschnitts II § 1 und alle Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen des ÖSBV eingesetzt werden. Es liegt in deren Verantwortung, sich Kenntnis von den sie betreffenden Bestimmungen dieses Reglements zu verschaffen. Unkenntnis schützt nicht vor Sanktionen.
- § 3 Insoweit sich bei der Anwendung dieses Reglements Lücken ergeben sollten, sind diese vom jeweils anwendenden Organ im Sinne und Geist dieses Reglements zu schließen.
- § 4 Jedermann hat das Recht, dem ÖSBV die Verletzung dieses Reglements zur Anzeige zu bringen. Turnierleiter und Mannschaftsführer (bei internationalen Einsätzen) sind zu einer solchen Anzeige verpflichtet. Für den Verfahrensablauf wird auf die Disziplinarordnung des ÖSBV verwiesen.
- § 5 Mitteilungen an den ÖSBV können auch per E-Mail erfolgen, auch erforderliche Formulare können per E-Mail übersandt werden.
- § 6 Sämtliche Spieler und Funktionäre unterliegen der Disziplinarordnung des ÖSBV.

ABSCHNITT II

Spieler

- § 1 Spieler im Sinn dieses Reglements sind alle natürlichen Personen, die mittelbare Mitglieder des ÖSBV oder bei einem unter seine Kontrolle fallenden Wettkampf spielberechtigt sind. Jeder Spieler unterwirft sich durch das Lösen einer Lizenz diesem Sportreglement sowie der Disziplinarordnung des ÖSBV.
- § 2 Alterslimits:
(1) Jugendspieler ist jeder Spieler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs.
(2) Juniorenspieler ist jeder Spieler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs.
(3) Jugend- oder Juniorenspieler, die während einer laufenden Saison das 16. Lebensjahr überschreiten werden, haben vor der Teilnahme am ersten Turnier festzulegen, ob sie in der Jugend- oder Juniorenklasse spielen wollen. Ein weiterer Wechsel während der laufenden Saison ist dann nicht mehr möglich. Für die Österreichische Meisterschaft ist maßgeblich, welche Spielklasse der Spieler am Anfang einer Saison wählt.
(4) Master ist jeder Spieler, der in dem Jahr, in dem die jeweilige Saison endet, das 40. Lebensjahr vollenden wird oder bereits vollendet hat (also etwa für die Saison 2010/11 die Jahrgänge 1971 und älter).
- § 3 An Wettkämpfen, die der Zuständigkeit des ÖSBV unterliegen, dürfen nur Spieler mit gültiger Lizenz teilnehmen.
- § 4 Lizenzarten:
(1) Der ÖSBV kennt folgende Arten von Lizenzen:
(a) ÖSBV-Lizenz
(b) ÖSBV-Tageslizenz.
- § 5 Für jeden Spieler, der einem Mitgliedsverein des ÖSBV angehört, muss dieser Verein vor der ersten Teilnahme des Spielers an einem Turnier des ÖSBV eine ÖSBV-Lizenz erwerben. Die ÖSBV-Lizenz berechtigt den Spieler zur Teilnahme an sämtlichen Turnieren der Austrian Snooker League (ASL) und der Austrian Billiards League (ABL) in der aktuellen Saison. Die Lizenznummern werden von den Vereinen in Eigenregie vergeben. Lizenzspieler, die den Verein wechseln, erhalten eine neue Lizenznummer des Vereins, zu dem sie wechseln. Bei Mehrfachmitgliedschaften gilt die ÖSBV-Lizenz für jenen Verein, für den der Spieler spielt. Bei Vereinswechseln und/oder Mehrfachmitgliedschaften ist jedenfalls nur eine Lizenzgebühr pro Saison zu entrichten. Spieler, die eine Tageslizenz lösen, erhalten keine eigene Lizenznummer. Die Lizenznummer setzt sich aus der Vereinslizenznummer ohne die Null und einer laufenden dreistelligen Nummer zusammen (z. B. 1. UWBC = OÖ01, die Lizenznummern des 1. UWBC laufen daher von OÖ1000 bis OÖ1999).

- § 6 Jede natürliche Person kann eine ÖSBV-Tageslizenz lösen. Sie gilt nur für das Turnier, für das sie gelöst wurde. Für die Teilnahme an Grands Prix und Challenge-Turnieren und Turnieren der ABL sind jedoch die Mitgliedschaft bei einem Verein, der dem ÖSBV angehört, sowie der Besitz einer ÖSBV-Lizenz nötig.
- § 7 Lizenzen von anderen österreichischen Billardverbänden werden als gültige ÖSBV-Lizenz anerkannt. Eine Umschreibung einer solchen Lizenz muss jedoch vor Beginn eines Turniers beim ÖSBV beantragt werden.
- § 8 Nur Spieler mit einer Lizenz werden in der österreichischen Rangliste geführt, nur Spieler mit einer gültigen ÖSBV-Lizenz können in den österreichischen Nationalkader berufen werden.
- § 9 Ab Neuausstellung einer ÖSBV-Lizenz durch den ÖSBV hat der Spieler 6 Monate Zeit, einen Regelkudkurs nach den aktuell gültigen Regeln zu absolvieren. Es liegt in der Obliegenheit des Spielers, sich um einen solchen zu bemühen. In jedem Fall muss jedoch die Absolvierung eines solchen Kurses vom ÖSBV ermöglicht werden. Bei internationalen Entsendungen ist ein besuchter Regelkudkurs jedenfalls nachzuweisen.
- § 10 Bei Regeländerungen werden innerhalb von 6 Monaten ab Kenntniserlangung durch den ÖSBV Regeländerungskurse angeboten. Für Spieler mit einer ÖSBV-Lizenz sind diese Veranstaltungen verpflichtend. Der ÖSBV ist jedoch verpflichtet, den Spielern eine Teilnahme zu ermöglichen (mindestens drei Termine müssen angeboten werden). Ersatzweise können geringfügige Regeländerungen den Lizenzspielern auch per Schreiben durch den ÖSBV kundgetan werden.
- § 11 Jeder Verein ist verpflichtet, der ÖSBV-Sportdirektion die Aufnahme eines Lizenzspielers unverzüglich zu melden. Eine bloße Eintragung der Vereinszugehörigkeit in der Online-Sportdirektion (Liveticker) ist nicht ausreichend.
- § 12 Jeder Verein ist verpflichtet, der ÖSBV-Sportdirektion den Austritt oder Ausschluss eines Lizenzspielers innerhalb einer Woche zu melden, dessen Spielberechtigung gilt mit Zugang der Meldung als erloschen. Durch die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein erhält die ÖSBV-Lizenz wieder ihre Gültigkeit.
- § 13 Ein Verein kann die Sperre eines Spielers mit temporärer Aufhebung seiner ÖSBV-Lizenz beim ÖSBV beantragen, wenn Forderungen des Vereins an den Spieler bestehen, die dieser trotz Aufforderung nicht oder nur teilweise bezahlt hat. Der Antrag auf Sperre muss schriftlich unter Beilage sämtlicher Beweismittel beim ÖSBV-Sekretariat erfolgen (Formular).
- § 14 Vereinswechsel:
(1) Ein Spieler kann jederzeit seinen Verein wechseln. Dies ist der ÖSBV-Sportdirektion schriftlich unter Beischluss einer Freigabe durch den alten Verein zu melden, aus der hervorgeht, dass seitens dieses Vereins keine offenen Forderungen an den Spieler bestehen. Bei einem Vereinswechsel über die Region hinaus verliert der Spieler einen eventuellen Qualifikationsplatz (zum Beispiel Sieg bei einem Challenge Qualifier in der Region Ost, neuer Verein in der Region Süd: Der Spieler ist in der Challenge Süd nur aufgrund des Challenge-Qualifier-Siegs nicht spielberechtigt).
- § 15 Werbung:
(1) Die Kleidung eines Spielers darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert.
(2) Die Werbung darf nicht ästhetisch anstößig oder imstande sein, dem Ansehen des Verbands oder des Sports Schaden zuzufügen. Der Gesamteindruck aller Werbungen darf nicht zu einer übermäßigen Ablenkung vom sportlichen Inhalt einer Veranstaltung führen.
(3) Werbung für Spirituosen über 20 Volumprozent Alkohol sowie für Tabakwaren und Rauchen ist unzulässig.
(4) Bei offiziellen Wettkämpfen des ÖSBV ist jeder Spieler verpflichtet, Werbelogos und Werbeaufschriften von Verbandssponsoren zusätzlich zu den eigenen Werbelogos zu tragen. Spielern wird deshalb empfohlen, darauf bei Abschlüssen von Sponsorverträgen Bedacht zu nehmen.
(5) Werbung bedarf einer vorherigen Genehmigung des ÖSBV (Formular).
(6) In jedem Fall sind die Bestimmungen der EBSA und der IBSF bezüglich Werbung am Spieler zu befolgen.

§ 16 Bekleidung:

(1) Dresscode A

- (a) Gültig während aller Matches bei
 - (i) Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften
 - (ii) ASL-Turnieren (ausgenommen ASL-Challenge-Qualifier) und ABL-Turnieren
- (b) Dresscode für Herren:
 - (i) Abendanzughose (ohne außen liegende Nähte, ohne aufgesetzte Gesäßtaschen, keine Jeans)
 - (ii) einfarbiges Hemd mit langen Ärmeln, die an den Handgelenken zugeknöpft sind
 - (iii) ärmellose Weste (Gilet)
 - (iv) geschlossene, dunkle (Abend-)Schuhe (keine Sportschuhe/Sneakers, Sandalen, Stiefel)
 - (v) in Matches, die lt. Abschnitt IX, § 2 von einem Schiedsrichter geleitet werden müssen (außer Challenge Qualifier): Fliege oder Krawatte; ÖSTM und ÖM: ab K.-o.-Phase
- (c) Dresscode für Damen:
 - (i) dunkle Hose (ohne außen liegende Nähte, ohne aufgesetzte Gesäßtaschen, keine Jeans) oder dunkler, mindestens knielanger Rock
 - (ii) einfarbiges Hemd/Bluse mit Kragen und mit Ärmeln, die bis mindestens unterhalb der Ellenbogen reichen; keine Tops, nicht bauchfrei
 - (iii) ärmellose Weste (Gilet)
 - (iv) dunkle (Abend-)Schuhe, welche die Zehen freilassen können (keine Sportschuhe/Sneakers, Sandalen, Stiefel)
- (d) Bei hohen Temperaturen während eines Turniers kann die Turnierleitung bestimmte Erleichterungen beim Dresscode genehmigen.

(2) Dresscode B

- (a) Gültig für:
 - (i) sämtliche Turniere, die in den Einflussbereich des ÖSBV fallen und nicht unter (1) genannt werden.
- (b) Definition:
 - (i) Schuhe, lange Hose (Damen: wahlweise mindestens knielanger Rock), Hemd, T- oder Poloshirt (Bluse)
 - (ii) grundsätzlich saubere Bekleidung

§ 17 Jeder Spieler hat als guter Sportler aufzutreten und sich gegenüber seinem Gegner, anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Bei Ehrungen und Auszeichnungen (zum Beispiel Siegerehrung) beziehungsweise auch bei Bildaufnahmen durch die Presse haben die Spieler die jeweils korrekte Turnierkleidung zu tragen.

§ 18 Jeder Spieler hat sich an Anweisungen der Turnierleitung zu halten und diese zu befolgen.

§ 19 Aus einem Bewerb ausgeschiedene Spieler dürfen nicht zu Schiedsrichtertätigkeiten verpflichtet werden. Diese Bestimmung greift nicht in die Rechte der austragenden Vereine ein, Spieler des eigenen Vereins für Schiedsrichterleistungen heranzuziehen. Freiwillige Schiedsrichtertätigkeiten sind jederzeit willkommen.

§ 20 Spieler, die einem Verein angehören, der Mitglied im ÖSBV ist, nennen beim Sportdirektor ihres Vereins oder bei Doppelbewerben beim Sportdirektor des ÖSBV (sportdirektor@austriansnooker.at). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, sich auch selbst online über die Online-Sportdirektion zu nennen. Für die Vergabe von Spieler-Log-ins sind die Vereinssportdirektoren verantwortlich. Vereinslose Spieler nennen direkt beim Sportdirektor des ÖSBV (sportdirektor@austriansnooker.at), ausgenommen Challenge Qualifier. Es liegt in der Verantwortung jedes Spielers, sich fristgerecht bei einer der oben genannten Stellen für ein Turnier anzumelden. Mit seiner Nennung verpflichtet sich der Spieler, alle Matches/Games des Turniers auszutragen. Bei einem oder mehreren nicht ausgetragenen Matches/Games in der Gruppenphase eines Turniers werden alle Ergebnisse des verursachenden Spielers annulliert, und er erhält für dieses Turnier keine Ranglistenpunkte (auch wenn er so spät kommt, dass das erste Match nach Abschnitt IX, § 3, aberkannt wurde). Bei einem nicht ausgetragenen Match/Game in der K.-o.-Phase erhält der Spieler nur 50 Prozent der für den erreichten Platz vorgesehenen Ranglistenpunkte und ist nicht automatisch für den nächsten Bewerb qualifiziert (betrifft die Viertelfinalisten des Grand Prix und der Challenge sowie die Aufstiegsplätze des Challenge Qualifiers).

§ 21 Der Nennschlussstag (im Turnierkalender angeführt) ist der letztmögliche Tag der Anmeldung und für unbegründete Abmeldungen. Nennungen, die nach dem offiziellen Nennschlussstag eingehen, werden für die Turniere grundsätzlich nicht berücksichtigt. Darüber hinaus muss von jedem Spieler, der an einem ASL- oder ABL-Turnier teilnehmen möchte, eine Zustimmungserklärung vorliegen, die sein Einverständnis dokumentiert, dass

der ÖSBV seine Daten verarbeiten und teilweise veröffentlichen darf. Spieler, die diese Zustimmungserklärung nicht abgeben, sind für alle ASL- und ABL-Turniere gesperrt.

- § 22 Bei Absagen von Turnierteilnahmen nach Nennschluss ist die ÖSBV-Sportdirektion entweder per E-Mail oder telefonisch zu verständigen. Weiters ist eine schriftliche Begründung für die Absage der Turnierteilnahme zu verfassen und dem ÖSBV-Sportdirektor vorzulegen. Bei Teilnahmeabsagen wird der Startplatz grundsätzlich nicht nachbesetzt. Darüber hinaus erhält der betreffende Spieler 1 Ranglistenpunkt und ist daher im aktuellen Turnierturnus, bestehend aus Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier, nicht mehr teilnahmeberechtigt.
- § 23 Jeder Spieler nimmt zur Kenntnis, dass der ÖSBV aus technisch-administrativen Gründen eine elektronische Spielerdatenbank betreibt, die von ihm sowie von seinen Mitgliedsvereinen für deren jeweilige Mitglieder betreut wird, und dass eine Teilnahme an Ranglistenturnieren sowie an sonstigen Turnieren, die in der Datenbank des ÖSBV geführt werden, nur bei aufrechter Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung seiner Spielerdaten möglich ist.
- § 24 Bei Verstößen von Spielern gegen das Sportreglement (zum Beispiel unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Turnier oder vorzeitiges Verlassen desselben, Verstößen gegen den Dresscode, ungebührlichem Verhalten im Rahmen eines Turniers, wie Nichtbeachten des Rauch-, Alkohol- oder Handyverbots) kann der Sportdirektor des ÖSBV als Straforgan erster Instanz Strafen aussprechen, die von einer Verwarnung über bedingte und unbedingte Geldstrafen bis zu bedingten oder unbedingten Sperren reichen. Die Vereine werden über disziplinarische Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Sportdirektors, von einem Spieler, der sich nach dem Nennschluss von einem Turnier abmeldet, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, aus welcher der Grund für seine Absage hervorgeht.

ABSCHNITT III Schiedsrichter

- § 1 Kandidaten zum Amt eines Schiedsrichters müssen zum Zeitpunkt der Prüfung physisch in der Lage sein, Bälle in schwierigen Lagen auf dem Tisch zu spotten und zu reinigen. Sollte ein Schiedsrichter zur Ausübung seines Amtes körperlich nicht mehr in der Lage sein oder nicht mehr am Turniergeschehen teilnehmen, so wird seine Lizenz vom ÖSBV nicht mehr verlängert.
- § 2 Tutoren ernannt der ÖSBV nach Bedarf aus seinen Prüfern mit mindestens einjähriger Praxis, die dann für die nationale Schiedsrichterausbildung verantwortlich sind. In den Tätigkeitsbereich des Tutors fallen die Aktualisierung der Regelkundeunterlagen, die Ausarbeitung von Schulungsunterlagen sowie die Abhaltung von Regelkundekursen und Schiedsrichterseminaren.
- § 3 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen des ÖSBV. Schiedsrichter haben die angebotene Ausbildung nach Möglichkeit wahrzunehmen.
- § 4 Die internationalen Prüfungen werden von einem Prüfer im Rahmen des EBSA Referee Scheme abgenommen.
- § 5 Die Prüfungen gliedern sich wie folgt:
(1) die nationale Schiedsrichterprüfung
(2) nach einjähriger Praxis die internationale Prüfung zum EBSA-Schiedsrichter Class 3
(3) nach zweijähriger Praxis und mit einem Mindestalter von 18 Jahren zum EBSA-Schiedsrichter Class 2
(4) nach zweijähriger Praxis zum Schiedsrichter Class 1
(5) und letztlich nach einem weiteren Jahr zum EBSA-Prüfer
- § 6 Aktive Schiedsrichter werden ab erfolgreich abgelegter Class-3-Prüfung vom ÖSBV beim Europäischen Verband (EBSA) zur Erteilung einer internationalen Lizenz angemeldet.
- § 7 Die Einsatzplanung bei nationalen Veranstaltungen obliegt dem Schiedsrichterkoordinator. Dazu bedient er sich der folgenden Prozedur: Spätestens 14 Tage vor Beginn eines Bewerbs hat der Veranstalter den Bedarf an Schiedsrichtern dem Koordinator bekannt zu geben. Dieser informiert umgehend alle Schiedsrichter und nimmt die freiwilligen Meldungen entgegen. Spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung werden die Schiedsrichter vom Schiedsrichterkoordinator bekannt gegeben.

- § 8 Die Einteilung der Schiedsrichter bei Turnieren erfolgt durch die Turnierleitung.
- § 9 Die Nominierung von Schiedsrichtern für internationale Bewerbe der EBSA und IBSF erfolgt über Vorschlag des Schiedsrichterkoordinators und des Tutors durch das Präsidium des ÖSBV. Allfällige Zuschüsse für Reisekosten werden im Vorfeld vom ÖSBV bekannt gegeben.
- § 10 Erscheint ein Schiedsrichter schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Spiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu bestrafen. Die Strafe ist vom ÖSBV festzusetzen.
- § 11 Der Schiedsrichter ist berechtigt, im Rahmen der gültigen Regeln für Snooker und English Billiards (siehe Regelkundeheft, Abschnitt 4 – Die Spieler, Punkt 1) Frames, Games und Matches abzuerkennen. Diese Entscheidungen sind – wie in den Regeln angeführt – endgültig, eine Berufung ist nicht zulässig.
- § 12 Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielprotokolls sind die Schiedsrichter verantwortlich. Das Spielprotokoll ist sofort nach Spielende vollständig ausgefüllt der Turnierleitung zu übergeben. Eventuelle Anzeigen über besondere Vorkommnisse und Ausschlüsse sind auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken, und die Turnierleitung ist darauf hinzuweisen.
- § 13 Die Bekleidung der Schiedsrichter hat sich an den Vorgaben der EBSA zu orientieren.
- § 14 Schiedsrichter haben sich während des gesamten Turniers als vorbildliche Repräsentanten des ÖSBV zu verhalten. Zuwiderhandlungen sind dem ÖSBV schriftlich zur Anzeige zu bringen.
- § 15 Schiedsrichter sind vom Veranstalter mit einem alkoholfreien Getränk pro geleitete Partie und bei ganztägigem Einsatz zusätzlich mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen.
- § 16 Allfällige Reise- sowie Unterbringungskosten müssen im Vorfeld geregelt sein und werden – vorbehaltlich der vorhandenen budgetären Mittel – vom ÖSBV getragen. Sollten BSO-Mittel zur Kostenerstattung herangezogen werden, so sind die damit verbundenen Richtlinien einzuhalten.

ABSCHNITT IV Vereine

- § 1 Hinsichtlich der Aufnahme eines Vereins in den ÖSBV wird auf die Statuten des ÖSBV verwiesen.
- § 2 Vereine sind berechtigt, Spieler und Mannschaften für all jene Bewerbe zu nominieren, für die sich diese nach den sportlichen Richtlinien qualifiziert haben.
- § 3 Vereine sind berechtigt, sich um die Austragung all jener Bewerbe zu bemühen, für die sie die Austragungsstätte bereitstellen oder deren Organisation sie sicherstellen können.
- § 4 Vereine sind verpflichtet, die Interessen ihrer Spieler im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zu wahren. Insbesondere haben sie ihre Mitglieder über bevorstehende Wettkämpfe rechtzeitig zu informieren und für eine rechtzeitige Anmeldung zu sorgen.
- § 5 Die Sportdirektoren der Vereine haben die Aufgabe, die Nennungen ihrer Mitglieder spätestens am Abend des Nennschlusstags an die ÖSBV-Sportdirektion weiterzuleiten (sportdirektor@austriansnooker.at). Falls ein Sportdirektor diese Frist nicht einhält, liegt dies nicht in der Verantwortung der ÖSBV-Sportdirektion.
- § 6 Vereine haben außerdem die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen des ÖSBV an diese zeitgerecht und in geeigneter Form weiterzugeben.
- § 7 Die Turnierraster für alle Turniere außer ASL Challenge Qualifier werden durch die ÖSBV-Sportdirektion erstellt und sind bis spätestens Montag nach dem Turnier durch die Sportdirektoren der Vereine im Liveticker (liveticker.austriansnooker.at) auszufüllen sowie Turnierberichte und Fotos dort zu implementieren. Auch Challenge Qualifier müssen von den Veranstaltern im Liveticker bis spätestens Montag nach dem Turnier angelegt werden. Daraus folgt, dass nur Spielmodi verwendet werden dürfen, die als Liveraster angelegt werden können.

ABSCHNITT V Wettkämpfe

- § 1 In der Sportart Snooker ist Österreich in vier Regionen eingeteilt, was zurzeit nur bei Turnieren der Challenge-Serie eine Rolle spielt:
- (1) West: Tirol, Vorarlberg
 - (2) Süd: Burgenland, Kärnten, Steiermark
 - (3) Mitte: Oberösterreich, Salzburg
 - (4) Ost: Niederösterreich, Wien
- § 2 Die folgenden Turniere fallen in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV. Damit es zu einer Austragung kommen kann, müssen mindestens vier Spieler teilnehmen:
- (1) Turniere der Austrian Snooker League (ASL). Sie werden im Turnus gespielt, beginnend mit dem Grand Prix, dann folgt die Challenge und schließlich der Challenge Qualifier. Pro Turnus ist die Teilnahme an einem dieser Turniere möglich:
 - (a) ASL Challenge Qualifier
 - (i) Hier handelt es sich um Turniere der dritten Leistungsstufe der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (ii) Die Challenge-Qualifier-Serie ist offen für alle Spieler, ausgenommen die Top 4 der aktuellen Rangliste, die Teilnehmer am Grand Prix des vorangegangenen Turnus sowie Spieler, die sich zweimal in Folge über einen Challenge Qualifier für die Challenge qualifiziert haben – beziehungsweise hätten qualifizieren können, wenn die Vereine, bei denen diese Spieler jeweils Mitglieder sind, keinen eigenen Challenge Qualifier veranstaltet hätten –, diesen Aufstiegsplatz jedoch beide Male nicht in Anspruch genommen haben. Spieler mit einer ÖSBV-Lizenz können nur an einem Challenge Qualifier in ihrer eigenen Region teilnehmen.
 - (iii) Challenge-Qualifier-Turniere werden von den Vereinen veranstaltet, und sowohl der Turniermodus als auch das Startgeld (siehe Gebührenkatalog) können vom Veranstalter bestimmt werden. Die Vereine sind allerdings verpflichtet, die von der ÖSBV-Sportdirektion auf der Online-Sportdirektion zur Verfügung gestellten Turnierraster zu verwenden. Turnierinformationen wie Startzeiten, Nennschluss et cetera sind beim jeweiligen Verein zu erfragen. Die Setzung zumindest der Top-8-Spieler muss nach der aktuellen ASL-Rangliste erfolgen. Ein Spieler kann einen Aufstiegsplatz in die Challenge nur in einem Challenge Qualifier des Vereins gewinnen, bei dem er Mitglied ist, es sei denn, dieser Verein veranstaltet keinen eigenen Challenge Qualifier.
 - (iv) Jeder Verein darf pro Turnus nur einen Challenge Qualifier veranstalten.
 - (v) Aufstiegsplätze in die Challenge
 1. Regionen mit 1 Challenge (West, Mitte und Süd):
Die Regionen West, Mitte und Süd verfügen über je 4 Aufstiegsplätze pro Challenge, wobei die Anzahl der Aufstiegsplätze pro Challenge Qualifier mit 4 limitiert ist. Für einen Aufstiegsplatz braucht es mindestens 4 Teilnehmer, für 2 mindestens 8, für 3 mindestens 12 und für 4 Aufstiegsplätze mindestens 16 Teilnehmer.
 2. Region mit 2 Challenges (Ost):
Die Region Ost verfügt ebenfalls über 4 Aufstiegsplätze pro Challenge, also 8, wobei die Anzahl der Aufstiegsplätze pro Challenge Qualifier mit 4 limitiert ist. In der Region Ost braucht es für einen Aufstiegsplatz mindestens 8 Teilnehmer, für 2 mindestens 12, für 3 mindestens 16 und für 4 Aufstiegsplätze mindestens 20 Teilnehmer.
 3. Folgende Regelung gilt für alle Regionen: Bis maximal 4 Challenge Qualifier wird die Anzahl der Aufstiegsplätze durch die Anzahl der Turniere dividiert und abgerundet. Bleiben nun von einem der Challenge Qualifier wegen einer zu geringen Teilnehmeranzahl oder nach der Division ein oder mehrere Aufstiegsplätze übrig, wird dieser (werden diese) jenem Challenge Qualifier zugeordnet, der für einen weiteren Aufstiegsplatz (oder mehrere) die erforderliche Mindestteilnehmerzahl aufweist; für den Fall, dass mehrere Challenge Qualifier diese Voraussetzung erfüllen, hat derjenige, der mehr Teilnehmer aufweist, den Vorzug. Wenn es sich nur um einen restlichen Aufstiegsplatz handelt, erhält diesen der in der ASL-Rangliste höher gereichte Spieler. Bei mehr als 4 Challenge Qualifiern erfolgt die Ermittlung der Aufstiegsplätze unter den vier Challenge Qualifiern mit der größten Teilnehmerzahl. Bei gleichen Teilnehmerzahlen erhält den Aufstiegsplatz der in der ASL-Rangliste höher gereichte Spieler.
 - (b) ASL Challenge
 - (i) Hier handelt es sich um die zweithöchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (ii) Die ASL Challenge ist eine regionale Turnierserie ausschließlich für Spieler mit einer ÖSBV-Lizenz. Spielberechtigt ist grundsätzlich jeder Spieler mit einer ÖSBV-Lizenz, ausgenommen die

- Top 4 der aktuellen ASL-Rangliste sowie die Viertelfinalisten des Grand Prix des vorangegangenen Turnus. Fix qualifiziert sind die Viertelfinalisten der letzten Challenge, die Aufsteiger aus den Challenge Qualifiern und jene Spieler, die im vorangegangenen Grand Prix spielberechtigt gewesen wären, aber nicht gespielt haben. Die Auffüllung erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
- (iii) Challenge-Turniere werden vom ÖSBV koordiniert. Es gibt jeweils eine Challenge pro Region mit Ausnahme der Region Ost, wo aufgrund der Spielerdichte zu jedem Termin zwei voneinander unabhängige Challenge-Turniere (Ost 1 und Ost 2) ausgetragen werden. In der Gruppenphase wird in 4 Vierergruppen Best-of-3 gespielt, in der K.-o.-Phase finden alle Matches bis auf das Spiel um Platz 3 Best-of-5 statt.
- (iv) Aufstiegsplätze in den Grand Prix:
1. Region Ost: 4
 2. Region Mitte: 2 (1)
 3. Region Süd: 1 (2)
 4. Region West: 2
- Challenges erhalten nur dann einen zweiten Aufstiegsplatz in den Grand Prix, wenn von den 16 möglichen Teilnehmern pro Challenge mindestens 80 Prozent (= 13 Spieler) spielen. Wenn die 20 Startplätze eines Grand Prix durch die Top 4 der Rangliste, die Viertelfinalisten des letzten Grand Prix und die Aufsteiger aus den Challenges überschritten würden, erhält die Region West nur einen Aufstiegsplatz. Wenn der Region Mitte nur ein Aufstiegsplatz zusteht, erhält die Region Süd einen zweiten Aufstiegsplatz.
- (c) ASL Grand Prix
- (i) Dies ist die höchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (ii) Der ASL Grand Prix ist eine nationale Turnierserie ausschließlich für Spieler mit einer ÖSBV-Lizenz, wobei sich jedes Turnier über zwei Tage erstreckt.
 - (iii) Grundsätzlich ist jeder Spieler mit einer ÖSBV-Lizenz spielberechtigt. Fix qualifiziert sind die Top 4 der aktuellen ASL-Rangliste, die Top 8 des letzten Grand Prix und die Aufsteiger aus den Challenge-Turnieren. Der Titelverteidiger des Grand Prix der gleichen Spielrunde des Vorjahrs wird, sofern er qualifiziert ist, als Nummer 1 gesetzt. Die Setzung der übrigen Spieler erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
 - (iv) Wenn ein über die Aufstiegsplätze aus der Challenge einer Region qualifizierter Spieler auf seinen Grand-Prix-Startplatz verzichtet, wird er mit dem ranglistenbesten Spieler seiner Region nachbesetzt, der eine Nennung abgibt und nicht schlechter als auf Platz 50 der ASL-Rangliste platziert ist.
 - (v) Die Gruppenphase findet am Samstag statt (4 Fünfergruppen Best-of-5), die K.-o.-Phasen am Sonntag (Viertelfinale und Spiel um Platz 3: Best-of-5, Halbfinale und Finale: Best-of-7).
- (d) Damenturniere
- (i) Bei Damenturnieren sind Damen aller Altersklassen startberechtigt.
- (e) Jugend- und Juniorenturniere
- (i) Bei Jugendturnieren (U16) sind alle Jugendspieler zugelassen – das sind Spieler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs.
 - (ii) Bei Juniorenturnieren (U21) sind alle Junioren zugelassen – das sind Spieler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs.
 - (iii) Jugend- oder Juniorenspieler, die während einer laufenden Saison das 16. Lebensjahr überschreiten werden, haben vor der Teilnahme am ersten Turnier festzulegen, ob sie in der Jugend- oder Juniorenklasse spielen wollen. Ein weiterer Wechsel während der laufenden Saison ist dann nicht mehr möglich. Für die Österreichische Meisterschaft ist maßgeblich, welche Spielklasse der Spieler am Anfang einer Saison wählt.
 - (iv) Beim Wechsel von der U16 in die U21 gehen alle Punkte der U16-Rangliste verloren.
- (f) Masters-Turniere
- (i) Bei Masters-Turnieren sind all jene spielberechtigt, die in dem Jahr, in dem die jeweilige Saison endet, das 40. Lebensjahr vollenden werden oder es bereits vollendet haben.
- (g) Doppelturniere
- (2) Turniere der Austrian Billiards League
- (a) Points
 - (b) Timed
- (3) Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften in Snooker und English Billiards
- (4) Landesmeisterschaften in Bundesländern, in denen kein anerkannter Landesverband besteht

§ 3 Bei den Turnieren gemäß § 2 (1) bis (2) hat der jeweils ausrichtende Verein die Turnierleitung zu stellen.

- § 4 ASL-Turniere (außer Challenge Qualifier) und ABL-Turniere werden vom ÖSBV vergeben, wobei auf eine Ausgewogenheit nach sportlichen und örtlichen Gesichtspunkten Bedacht genommen wird. Die Anzahl der Turniere wird vom ÖSBV festgelegt.
- § 5 ASL Challenge Qualifier: Diese können von den Mitgliedsvereinen des ÖSBV an den dafür vorgesehenen Wochenenden veranstaltet werden.
- § 6 Der Turnierraster muss nach Nennschluss, spätestens jedoch bis Mittwoch vor dem Turnier, veröffentlicht werden (ausgenommen Challenge Qualifier). Bei allen Turnieren außer Grands Prix, Challenges und Challenge Qualifiern kann die ÖSBV-Sportdirektion auf Antrag der Turnierleitung den Raster bis unmittelbar vor Turnierbeginn ändern, um Zweier- oder gar nur Einser-„Gruppen“ wegen Nichterscheinens von Spielern zu verhindern.
- § 7 Die Österreichischen Staatsmeisterschaften (ÖSTM) und Österreichischen Meisterschaften (ÖM) werden vom ÖSBV veranstaltet und an einen Spielort vergeben. Bei der Vergabe ist eine örtliche Ausgewogenheit zu beachten. Bei den ÖSTM beziehungsweise ÖM obliegt dem ÖSBV die Wettkampf- beziehungsweise Turnierleitung. Die Kosten werden vom ÖSBV getragen.
- § 8 Termenschutz besteht grundsätzlich für ASL-Grand-Prix- und ASL-Challenge-Turniere sowie für ÖSTM und ÖM. An diesen Tagen dürfen keine anderen ÖSBV-Turniere veranstaltet werden (Ausnahme: Damenturniere am Samstag des Grand-Prix-Wochenendes).
- § 9 Bei allen ÖSBV-Turnieren außer Challenge Qualifiern gilt für die Gruppenspiele folgende Regelung:
- (1) Dreiergruppen
 - (a) 1. Session: 1-3, 2. Session: Verlierer gegen den Dritten in der Gruppe, 3. Session: ausstehendes Match
 - (b) Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (1a)
 - (2) Vierergruppen
 - (a) 1. Session: 1-4, 2-3; 2. Session: Sieger-Sieger, Verlierer-Verlierer; 3. Session: ausstehende Matches
 - (b) Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a)
 - (c) Bei drei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a)
 - (3) Fünfergruppen
 - (a) 1. Session: 1-5, 2-4; 2. Session: 1-4, 3-5; 3. Session: 2-3, 4-5; 4. Session: 1-3, 2-5; 5. Session: 1-2, 3-4
 - (b) Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie dieser Session lt. (3a); 2. Session: Es spielen die beiden Sieger der 1. Session gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.
 - (c) Bei drei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe (auch wenn die beiden übrigen Spieler dieser Gruppe gemeinsam einem anderen Verein angehören) spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); 2. Session: Sieger der Partie der Vereinskollegen gegen den dritten Spieler des gleichen Vereins, 2. Partie lt. (3a); 3. Session: Verlierer der Partie der Vereinskollegen aus der 1. Session gegen den dritten Spieler des gleichen Vereins, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.
 - (d) Bei zwei Spielern von einem Verein und zwei Spielern von einem anderen Verein in einer Gruppe spielt in der 1. Session der höchstgesetzte Spieler gegen seinen Vereinskollegen, 2. Partie lt. (3a); 2. Session: die anderen beiden Spieler vom selben Verein spielen gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); 3. Session: Sieger der Partie der Vereinskollegen aus der 1. Session spielt gegen den Sieger der Partie der Vereinskollegen aus der 2. Session, 2. Partie lt. (3a); für den Fall, dass in der 1. Session die 2. Partie das Spiel der beiden anderen Vereinskollegen ist, spielen in der 2. Session die beiden Sieger aus der 1. Session gegeneinander; anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge. Das gilt auch für Gruppen mit vier Spielern des gleichen Vereins.
 - (4) Bei zwei Doppelpaarungen des gleichen Vereins: wie (1), (2) und (3); bei unterschiedlichen Doppelpaarungen mit je einem Spieler aus demselben Verein: wie (2) (b) und (c).
 - (5) Wegen der Komplexität der Regelung wird die ÖSBV-Sportdirektion den Turnierleitern mit der Übersendung des Turnierrasters auch mitteilen, in welcher Reihenfolge die Gruppenspiele abzuhalten sind.
 - (6) Ermittlung der Aufsteiger aus der Gruppenphase:
 - (a) Snooker: 1. Anzahl der Siege, 2. Framedifferenz (dabei ist die Anzahl der gewonnenen Frames unerheblich, sowohl 6:3 als auch 8:5 = +3), 3. direkte Begegnung. Bei drei oder mehr Spielern mit der glei-

chen Anzahl von Siegen und der gleichen Framedifferenz wird ein Shoot-out mit Aggregate Score gespielt (gibt ein Spieler auf, solange sich noch Bälle auf dem Tisch befinden, wird die höchstmögliche zu erreichende Punktzahl seinem Gegner gutgeschrieben).

(b) English Billiards:

1. Anzahl der Siege, 2. Gamedifferenz (dabei ist die Anzahl der gewonnenen Games unerheblich, sowohl 6:3 als auch 8:5 = +3), 3. direkte Begegnung. Bei drei oder mehr Spielern mit der gleichen Anzahl von Siegen und der gleichen Gamedifferenz werden alle Plus- und Minuspunkte der gleichauf liegenden Spieler herangezogen; die höchste Punktedifferenz entscheidet.

Im Points-Format werden bei Erreichung oder Überschreitung der vereinbarten Punktzahl nur die benötigten Punkte gezählt (also bei 100 up 100, auch wenn 103 Punkte gemacht wurden), aber alle erzielten Punkte für das Break vermerkt.

- § 10 Der ÖSBV hat jederzeit das Recht, bei einem Turnier eine Dopingkontrolle durchführen zu lassen.
- § 11 Landesverbände, die in der jeweiligen Landessportorganisation anerkannt sind, können selbstständig Landesmeisterschaften abhalten. Diese fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV, jedoch sind die Bestimmungen dieses Sportreglements sinngemäß anzuwenden, Altersgrenzen zu übernehmen.
- § 12 Die Austragung von Landesmeisterschaften in einem Bundesland, in dem kein Landesverband besteht, muss vom ÖSBV genehmigt werden. Dem Antrag ist jedenfalls nur dann zu entsprechen, wenn er von mehr als 50 Prozent der Vereine des betreffenden Bundeslands gestellt wird und wenn in den antragstellenden Vereinen mehr als 50 Prozent der Lizenzspieler dieses Bundeslands vertreten sind. Die Wettkampf- beziehungsweise Turnierleitung ist von den Antragstellern zu gewährleisten. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.
- § 13 Für die Ehrenpreise gelten folgende Mindestanforderungen:
- (1) Österreichische Staatsmeisterschaften:
 - (a) Wanderpokal für den Sieger
 - (b) BSO-Medaillen für die Ränge 1 bis 3, Ehrennadel für den Sieger
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer
 - (2) Österreichische Meisterschaften:
 - (a) Wanderpokal für den Sieger
 - (b) BSO-Medaillen für die Ränge 1 bis 3
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer
 - (3) ASL Grand Prix: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (4) ASL-Challenge-Serie: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (5) ASL-Challenge-Qualifier-Serie: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (6) ASL-Damen-, -U16-, -U21- und -Masters-Turniere: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (7) ASL-Doppeltturniere: mindestens je ein Pokal/eine Trophäe für die Ränge 1 bis 3
 - (8) ABL-Turniere: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (9) Landesmeisterschaften nach § 2 Abs. 4:
 - (a) Medaillen für die Ränge 1 bis 3
 - (b) Urkunden für alle Teilnehmer
- § 14 Vom ÖSBV wird ein Terminkalender herausgegeben. Er beinhaltet ÖSBV- und – soweit bekannt – internationale Bewerbe. Welche Veranstaltungen aufgenommen werden, entscheidet der ÖSBV. Anträge auf Aufnahme in den Kalender müssen unter Angabe von Bezeichnung, Ort und Termin schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Erscheinen des Kalenders gestellt werden. Genehmigte Turniere nach § 2 werden automatisch aufgenommen. Der Turnierkalender erscheint vor Beginn der neuen Saison.

ABSCHNITT VI Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften

- § 1 Bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften sind nur österreichische Staatsbürger sowie ausländische Staatsbürger, die seit mindestens drei Jahren durchgehend in Österreich leben (mit Hauptwohnsitz gemeldet sind), startberechtigt. Darüber hinaus ist eine gültige ÖSBV-Lizenz vonnöten. Außerdem müssen sie in der ASL- bzw. ABL-Endrangliste der jeweiligen Sparte gereiht sein. Bei

allen Österreichischen Staatsmeisterschaften erfolgt die Setzung nach der jeweiligen Endrangliste. Der Titelverteidiger, sofern qualifiziert, wird als Nummer eins gesetzt.

- § 2 Österreichische Staatsmeisterschaften werden in folgenden Disziplinen abgehalten (in Klammer die jeweils mögliche Mindest- und Höchstanzahl an Teilnehmern):
- (1) Snooker
 - (a) Allgemeine Klasse (mindestens 16, höchstens 32)
 - (b) Damen (mindestens 4, höchstens 8)
 - (2) English Billiards
 - (a) Allgemeine Klasse, Timed-Format (mindestens 4, höchstens 8)
 - (b) Allgemeine Klasse, Points-Format (mindestens 4, höchstens 8)
- § 3 Österreichische Meisterschaften können in folgenden Disziplinen abgehalten werden (in Klammer die jeweils mögliche Mindest- und Höchstanzahl an Teilnehmern). Bei allen Österreichischen Meisterschaften erfolgt die Setzung nach der jeweiligen Endrangliste. Der Titelverteidiger, sofern qualifiziert, wird als Nummer eins gesetzt.
- (1) Snooker
 - (a) Masters (mindestens 4, höchstens 8)
 - (b) Junioren (mindestens 4, höchstens 8)
 - (c) Jugend (mindestens 4, höchstens 8)
 - (d) Doppel (mindestens 4, höchstens 8 Paarungen)
- § 4 Die Termine Österreichischer Staatsmeisterschaften und Österreichischer Meisterschaften werden vom ÖSBV festgelegt.
- § 5 Der Sportdirektor legt vor Saisonbeginn fest, in welchen Disziplinen Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften stattfinden werden sowie den Modus und die Anzahl der Startplätze.
- § 6 Jeder Spieler, der an Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften teilnehmen möchte, meldet sich beim Sportdirektor seines Vereins oder des ÖSBV an.

ABSCHNITT VII

Bestimmungen für Landesmeisterschaften

- § 1 Die Austragung von Landesmeisterschaften obliegt den Landesverbänden. Sollte noch kein Landesverband im jeweiligen Bundesland vorhanden sein, so können Mitgliedsvereine des ÖSBV die Genehmigung der Abhaltung von Landesmeisterschaften beim ÖSBV unter Vorlage eines Landesmeisterschafts-Reglements beantragen.

ABSCHNITT VIII

Veranstalter

- § 1 Wettkämpfe nach Abschnitt V dieses Reglements können nur vom ÖSBV oder von einem seiner Mitgliedsvereine veranstaltet werden. Diesen bleibt jedoch freigestellt, die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen auszurichten. Der veranstaltende Mitgliedsverein haftet dem ÖSBV jedenfalls für die Einhaltung des Reglements.
- § 2 Termine für Turniere nach Abschnitt V werden grundsätzlich vom ÖSBV festgelegt, wobei jedoch nach Möglichkeit auf die Wünsche der Veranstalter Rücksicht genommen wird.
- § 3 Werbung für einen noch nicht genehmigten Wettkampf ist unzulässig.
- § 4 Auf Ankündigungen, Plakaten, Broschüren, E-Mails et cetera sind Interessenten nach Tunlichkeit über folgende Punkte zu informieren:
- (1) Veranstalter/Ausrichter
 - (2) Art des Bewerbs
 - (3) Genehmigungsvermerk des ÖSBV und Logo der entsprechenden Liga
 - (4) Spielort und Zeitraum
 - (5) Termine und Spielzeiten

- (6) Nennschluss und Nenngeld
 - (7) Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Postadresse der Turnierleitung, um Nennungen abgeben zu können
 - (8) Bekleidungs Vorschriften (Dresscode)
- § 5 Der Veranstalter beziehungsweise (sofern bereits eingesetzt) die Turnierleitung hat die Nennungen entgegenzunehmen und zu verwalten sowie allfällige Auslosungen und Setzungen durchzuführen, ausgenommen, der ÖSBV-Sportdirektor macht diese selbst. Der ÖSBV kann in der Genehmigung des Turniers die Auflage erteilen, dass die Nennungen und allfällige Auslosungen und Setzlisten geeignet veröffentlicht werden, um Einsprüche dagegen zu ermöglichen. In jedem Fall ist die Auslosung dem ÖSBV noch vor Veröffentlichung bekannt zu geben, damit diese auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann.
- § 6 Der Veranstalter hat die Bestimmungen des Abschnitts IX, soweit sie in seinem Einflussbereich stehen, einzuhalten. Im Wettkampfbereich soll eine Raumtemperatur von mindestens 19° C gegeben sein.
- § 7 Der Wettkampfbereich ist jener Bereich rund um die Spieltische, in dem sich nur die jeweils Aktiven und Schiedsrichter sowie Mitglieder der Turnierleitung aufhalten dürfen. Dieser Bereich muss von der Turnierleitung vor Turnierbeginn eindeutig definiert werden und soll ausreichend Platz für den Spielbetrieb und die Spielersitze bieten. Er ist möglichst klar durch Banden, Tische, Sessel, Seile et cetera abzugrenzen.
- § 8 Im Wettkampfbereich gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
- § 9 Reklame im Wettkampfbereich ist zugelassen, sofern dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Wettkampf gegeben sind. Die Anzeige nach § 2 hat Angaben darüber zu enthalten, welche Werbemaßnahmen im Wettkampfbereich durchgeführt werden.
- § 10 Das Banner des ÖSBV ist jedenfalls vom Veranstalter im Wettkampfbereich aufzuhängen, sofern dieses dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurde.
- § 11 Banner von Sponsoren des ÖSBV sind vom Veranstalter auf Verlangen des ÖSBV im Wettkampfbereich zusätzlich aufzuhängen, sofern diese dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurden.
- § 12 Die Wettkampfstätte umfasst den Bereich rund um den Wettkampfbereich, der für sonstigen Spielbetrieb gesperrt und für die Zuseher vorgesehen ist.
- § 13 In der Wettkampfstätte muss jedes Mobiltelefon ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für Zuschauer. Ausnahmen können von der Turnierleitung erteilt werden. Am Turnier beteiligte Spieler können bei Nichtbeachtung durch die Turnierleitung disqualifiziert werden. In einer laufenden Partie gilt die Nichtbeachtung des Handyverbots als grob unsportliches Verhalten. Der Schiedsrichter kann in solchen Fällen auf Aberkennung des Frames beziehungsweise Games sowie auf Aberkennung des Matches entscheiden. Als Zuschauer anwesende Lizenzspieler werden bei Nichtbeachtung dem ÖSBV zur Anzeige gebracht. Alle anderen Zuschauer sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall des Wettkampfbereichs zu verweisen.
- § 14 Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt. Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln entsprechen. Das Tuch muss sauber und soll frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten. Die Bälle müssen sauber und sollen frei von schadhafte Stellen sein.
- § 15 Alle Funktionäre des ÖSBV und die von diesen ausdrücklich ermächtigten Personen sind als befugte Kontrollorgane bei den Wettkämpfen anzuerkennen. Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu allen Bereichen der Wettkampfstätte und Einsicht in all jene Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss darüber geben können, ob das Reglement eingehalten wird beziehungsweise wurde. Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten, und sie sind vom Ausrichter in jeder Form zu unterstützen. Mindestens einem Kontrollorgan ist unentgeltlich ein Sitzplatz zu reservieren.
- § 16 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Meldungen von Spielern, die eine ÖSBV-Tageslizenz beim Turnier lösen, sowie die Abgaben und entsprechenden Abrechnungsformulare an den ÖSBV zu übersenden.
- § 17 Mit disziplinarischen Maßnahmen sind Turnierleitungen bedroht, die angezeigte Vorfälle nicht über die Turniermappe an den ÖSBV melden.

ABSCHNITT IX Allgemeine Wettkampfordnung

- § 1 Bei jeder Sportveranstaltung des ÖSBV muss die aktuelle Version des Sportreglements aufliegen.
- § 2 Der veranstaltende Verein muss im Grand Prix ab den Viertelfinali die Schiedsrichter stellen, bei Challenges, Masters-, Doppel-, U16-, U21- und ABL-Turnieren ab dem Halbfinale, bei Challenge Qualifiern und Damen-turnieren im Finale. Die Schiedsrichter sind im Liveraster bei den jeweiligen Matches einzutragen. Zur Unter-stützung der Organisation der Schiedsrichter kann zeitgerecht (mindestens 2 Wochen vor Turnierbeginn) der Schiedsrichterkoordinator des ÖSBV gebeten werden.
- § 3 Die Teilnehmer sind verpflichtet, zumindest 15 Minuten vor dem vorgesehenen Spieltermin anwesend zu sein. Sollten die Vorrunden eines Turniers in zwei Sessions abgehalten werden, so gilt für Spieler der zweiten Ses-sion der Turnierbeginn wie auf dem Turnierraster angegeben. Die Turnierleitung ist jedenfalls so früh wie mög-lich von einer möglichen Verspätung oder generell einer Verhinderung in Kenntnis zu setzen. Ist ein Spieler 15 Minuten nach Aufruf des Spiels nicht spielbereit am Tisch, so verliert er den 1. Frame, nach weiteren 15 Minuten das Match.
- § 4 Die Konsequenzen des § 3 treten nicht ein, wenn eine Verspätung von höchstens einer halben Stunde aufgrund höherer Gewalt (wie beispielsweise eines Unfalls oder unvorhersehbaren Staus) entschuldigt ist. In diesem Fall ist das Spiel nachzuholen. Die Entscheidung der Turnierleitung über die Anerkennung höherer Gewalt ist end-gültig. In jedem Fall ist der Spieler verpflichtet, so zeitig zu einem Turnier anzureisen, dass ein Stau von einer Stunde Dauer keine Konsequenzen für ein pünktliches Erscheinen am Turnierort hat.
- § 5 Bei Nichtantreten eines Spielers muss im Turnierraster „0:1“ eingetragen werden, damit dies sofort ersichtlich ist. Von nachträglichen Korrekturen im Liveraster (zum Beispiel falsch eingetragenes Spielergebnis) muss die Sportdirektion gesondert informiert werden.
- § 6 Aufrufen eines Spiels/Einspielzeit:
(1) Nach dem Aufrufen des Spiels ist jedem Spieler (bei Mannschaften jeder Mannschaft) eine Einspielzeit von 5 Minuten zu gewähren.
(2) Wünscht ein Spieler eine verlängerte Einspielzeit, so hat die Turnierleitung die Möglichkeit, das Spiel nach Freiwerden des vorgesehenen Tisches aufzurufen und eine längere Einspielzeit zu gewähren. Dabei ist jedoch Bedacht auf Ausgeglichenheit zwischen den Spielern zu nehmen.
(3) Ein Einspielen auf Tischen, die im Moment nicht für das Turnier verwendet werden, ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Partien, die gerade im Laufen sind, dadurch nicht gestört werden. In jedem Fall hat zwischen einem Tisch, auf dem gerade eine Turnierpartie stattfindet, und einem Tisch, der zum freien Einspielen zur Verfügung gestellt wird, ein weiterer Tisch leer zu stehen beziehungsweise hat zumindest eine örtliche Distanz von 6 Metern zu bestehen.
- § 7 Vor Beginn des Spiels begrüßen sich die Spieler untereinander und den Schiedsrichter durch Handschlag. Nach Ende des Matches hat das Gleiche zu erfolgen. Das Verweigern des Handschlags gilt als grobe Unsport-lichkeit und ist dem ÖSBV zu melden.
- § 8 Pausen zwischen den Frames/Games dauern maximal 15 Minuten.
(1) in Spielen Best-of-3: keine Pause
(2) in Spielen Best-of-5: nach dem 3. Fame/Game
(3) in Spielen Best-of-7: nach dem 4. Frame/Game
(4) in Spielen mit höheren Ausspielzielen: nach jedem 4. Frame/Game
(5) Außerhalb dieser Pausen sind unnötige Unterbrechungen zwischen den Frames/Games zu vermeiden und können vom Schiedsrichter bzw. Turnierleiter als Unsportlichkeit bewertet und geahndet werden (das gilt insbesondere für Rauchen, Essen, Telefonieren und Ähnliches).
(6) English Billiards, Timed-Format: ab 90 Minuten nach der Hälfte der Spielzeit maximal 10 Minuten.
- § 9 Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an den Schiedsrichter zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichterentscheidungen Tatsachenentscheidungen sind. Lediglich disziplinäre Vorfälle sind der Turnierleitung zu melden.

- § 10 Die Turnierleitung muss einwandfrei erkennbar sein. Die personelle Besetzung ist im Wettkampflokal an einer Informationstafel gut sichtbar auszuhängen.
- § 11 Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter und übersichtlicher sowie korrekter Spielbetrieb gegeben ist. Sie hat zu überwachen, dass das Reglement eingehalten wird und dass nur aufgerufene Spieler an den Spieltischen spielen.
- § 12 Beschlüsse der Turnierleitung sind endgültig und für den gesamten Wettkampf bindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.
- § 13 Ausspielziele dürfen nur nach Rücksprache mit der ÖSBV-Sportdirektion verändert werden (außer Reduzierung wegen Zeitmangels).
- § 14 Die Turnierleitung kann Verweise ohne direkte Folgen erteilen oder in schweren oder Wiederholungsfällen auf Matchverlust, Disqualifikation oder Ausschluss vom Wettkampf entscheiden.
- § 15 Ein Spieler darf das Turnier verlassen, sobald er sich beim Turnierleiter abgemeldet hat.
- § 16 Alle Verstöße sind von der Turnierleitung im Turnierprotokoll festzuhalten, das nach Abschluss des Wettkampfs dem ÖSBV übermittelt wird.
- § 17 Jedes Turnier ist durch eine Turniernummer identifiziert, die Kodierung (JJJMM_Turnierbezeichnung_Vereinsname) kann dem Turnierkalender entnommen werden. Diese ist bei der Übermittlung der Turniermappe, aber auch bei Überweisungen an den ÖSBV-Kassier unbedingt anzugeben. Die Turniermappe muss unmittelbar nach Turnierende, spätestens aber am nächsten Tag, dem ÖSBV übermittelt werden.
- § 18 Ein Kurzbericht (mindestens 10 Zeilen) ist vom Veranstalter über den Link „Turnierbericht“ links oben im Liverraster direkt einzupflegen, und zwar möglichst gleich nach dem Turnier, spätestens jedoch nach Ablauf einer Woche. Um dies zu ermöglichen, wird jedem Verein eine Zugangskennung zur Website des ÖSBV übermittelt. Sobald ein Verein diese Zugangskennung besitzt, ist er in jedem Fall zu einer Berichterstattung verpflichtet.

ABSCHNITT X **Österreichische Ranglisten**

- § 1 Die ASL- und ABL-Ranglisten werden nach jedem Turnier aktualisiert. Für die Allgemeine Klasse (bestehend aus Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier) ist das nach dem Challenge Qualifier. Von jedem Lizenzspieler werden die Ergebnisse der letzten 12 Monate festgehalten.
- § 2 Ranglistenpunkte für die ASL-Rangliste werden bei folgenden Turnierarten vergeben:
(1) ASL Grand Prix
(2) ASL Challenge
(3) ASL Challenge Qualifier
(4) ASL-Masters-, -Damen-, -U16-, -U21- und -Doppeltourniere.
- § 3 Ranglistenpunkte für die ABL-Rangliste werden bei folgenden Turnierarten vergeben:
(1) ABL Timed
(2) ABL Points
- § 4 Ranglistenpunkte werden nach der aktuellen ASL- bzw. ABL-Ranglistenpunktetabelle vergeben (siehe File im Download-Bereich der ÖSBV-Website). Platz „13–“ bei Challenges = kein Match gewonnen. Platz „17–“ bei Grands Prix = kein Match oder nicht mindestens 4 Frames gewonnen.
- § 5 Spieler mit gleichen Ranglistenpunkten werden wie folgt gereiht:
(1) nach dem Punkteschnitt
(2) nach den besseren zuletzt erspielten Ranglistenpunkten (aufsteigende Formkurve)
- § 6 Gegen vermeintliche oder tatsächliche Fehler in den Ranglisten kann innerhalb von drei Wochen schriftlich beim ÖSBV Einspruch erhoben werden.

§ 7 Setzungen:

- (1) Bei Grand-Prix-, Challenge-, Challenge-Qualifier-, Masters-, Damen-, U16-, U21-Turnieren und Turnieren der ABL wird jeweils nach der aktuell gültigen ÖSBV-Rangliste gesetzt.
- (2) Bei Doppeltournieren wird folgendermaßen gesetzt:
 - (a) Reihenfolge der in der Rangliste geführten Paarungen,
 - (b) gefolgt von neuen Paarungen, von denen ein Spieler bereits in der Rangliste geführt wird (hiebei werden 50 Prozent der erspielten Punkte aus Doppeltournieren des/der alten Teams angerechnet),
 - (c) gefolgt von nicht in der Rangliste aufscheinenden Paarungen in der Reihenfolge ihrer Nennung.

- § 8 Der Liveticker soll tunlichst bei allen Turnieren zum Einsatz kommen (dazu wäre eine Non-playing-Turnierleitung wünschenswert), jedoch müssen die Ergebnisse aller Turniere spätestens am Montag nach dem Turnier im Liveticker eingetragen sein.

ABSCHNITT XI

Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe

- § 1 Nominierungen in den Nationalkader, zu einer WM, EM oder European Team Championship sind nicht anfechtbare Entscheidungen des ÖSBV.
- (1) Der österreichische Snooker- & English-Billiards-Nationalkader besteht aus einer Gruppe von ÖSBV-Lizenzspielern, die vom Nationaltrainer des ÖSBV vorgeschlagen und vom Sportdirektor einberufen wird.
 - (2) Der österreichische Nationalkader wird kontinuierlich neu besetzt, das heißt, eine einmalige Aufnahme bedeutet nicht, dass der Spieler auf Dauer dem österreichischen Nationalkader angehört. Vielmehr ist die Zugehörigkeit von der erbrachten Leistung, etwa durch Beurteilung des Nationaltrainers, abhängig.
 - (3) Die Mitglieder des Nationalkaders müssen eine grundsätzliche Bereitschaft für internationale Einsätze zeigen. Die Einberufung in den österreichischen Nationalkader stellt jedoch keine Garantie dar, auch wirklich für internationale Einsätze nominiert zu werden.
 - (4) Trainingslager, die im Rahmen des Nationalkaders abgehalten werden, müssen von Mitgliedern des Nationalkaders besucht werden. Als Verhinderungsgründe werden nur anerkannt:
 - (a) nachweisliche berufliche/schulische Verhinderung
 - (b) nachweisliche Krankheit mit Bettruhe oder Krankenhausaufenthalt
 - (c) Verhinderung durch finanzielle Notlage, sofern der Eigenanteil an einem Nationalteamlager mehr als 100 Euro beträgt.
 - (5) Als Grundlagen für die Nominierung dienen die aktuelle Ranglistenplatzierung in der ASL sowie die Vorabklärung des Arbeitgebers, dass im entsprechenden Zeitraum des Wettkampfs auch wirklich Urlaub gewährt wird. Des Weiteren muss der Athlet die Bestimmungen der WADA (World Anti-Doping Agency) anerkennen und befolgen.
- § 2 Internationale Wettkämpfe
- (1) Einzelspieler (bei WM oder EM) und Teammitglieder (European Team Championship) werden vom Sportdirektor unter Konsultierung des Nationaltrainers beziehungsweise seiner Assistenten einberufen.
 - (2) Bei Uneinigkeiten zwischen Trainer und Sportdirektor betreffend eine Nominierung eines Spielers wird die Entscheidung über die Nominierung im Präsidium des ÖSBV per Abstimmung (einfache Mehrheit) gefällt.
 - (3) Nominierte Spieler müssen ihre Bereitschaft zur Teilnahme beziehungsweise eine eventuelle Verhinderung an der Teilnahme an einem internationalen Wettkampf in einem formlosen Schreiben schriftlich bestätigen. Nach der schriftlichen Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme sind diese verpflichtet, an den Wettkämpfen, für die sie nominiert wurden, teilzunehmen. Für den Fall, dass ein nominiertes Spieler durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht an einem Wettkampf teilnehmen kann, ist er verpflichtet, dem ÖSBV den entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - (4) Ausgenommen sind nur Fälle von Krankheit mit Bettruhe sowie ein unerwartetes Zurückziehen der Urlaubsgenehmigung durch den Arbeitgeber oder höhere Gewalt.

ABSCHNITT XII

Normenkataloge

- § 1 Hinsichtlich der Tische, Bälle, Queues und Hilfsmittel gelten die Regeln für Snooker und English Billiards, Seite 1, Abschnitt 1 – Ausrüstung, Punkt 1 (Standardtisch), Punkt 2 (Bälle), Punkt 3 (Queue) sowie Punkt 4 (Hilfsmittel).
- § 2 Die Ausleuchtung soll unmittelbar über der Spielfläche zumindest 500 Lux betragen.
- § 3 Für jeden Billiardstisch sollen 2 Verlängerungen (Rests) vorhanden sein.
- § 4 Für je zwei Billiardstische sollen ein Schwanenhals, eine Brücke und eine erweiterte Brücke verfügbar sein.
- § 5 Gemessen von der Bandeninnenkante soll der Abstand zu Wänden und Einrichtungsgegenständen, die höher als die Oberkante des Tisches sind, mindestens 150 cm betragen. Der Abstand zum nächsten Billiardstisch oder einem Einrichtungsgegenstand, der niedriger als die Oberkante des Billiardstischs ist, soll mindestens 125 cm betragen. Der Abstand zu Sitzgelegenheiten soll mindestens 110 cm betragen.